



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

P I-1312-2-4/314 A, 05.09.2024

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

StMAS-VI4/0013.05-3/1153

DATUM

15.10.2024

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Julia Post und Katharina Schulze betreffend „Maßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Julia Post und Katharina Schulze beantworte ich im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Justiz sowie für Gesundheit, Pflege und Prävention wie folgt:

1. Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern I

1.1 Wie viele Fördermittel aus der Richtlinie wurden bislang beantragt bzw. ausgezahlt (bitte nach Frauenhäusern, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen aufgleisen inkl. Angaben zu den beantragten und ausgezahlten Fördersummen im Jahr 2023 und 2024)?

Nach der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern vom 24. Februar 2022 (Personalkostenrichtlinie) wurden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 folgende Fördermittel beantragt und ausgezahlt:

	Haushaltsjahr 2023		Haushaltsjahr 2024	
	beantragte Fördermittel in Euro	ausgezahlte Fördermittel in Euro	beantragte Fördermittel in Euro	ausgezahlte Fördermittel in Euro
Frauenhäuser	5.811.564,97	5.671.496,86	5.808.219,31	4.145.000,00
Fachberatungsstellen	2.654.561,68	2.584.739,56	2.668.727,00	1.933.500,00
Interventionsstellen	639.752,55	627.962,24	681.192,37	182.929,51
Insgesamt	9.105.879,20	8.884.198,66	9.158.138,68	6.261.429,51

Bei den in der vorstehenden Tabelle aufgeführten, ausgezahlten Fördermitteln für das Haushaltsjahr 2024 handelt es sich um Auszahlungen, welche bis einschließlich 16. September 2024 getätigt wurden. Bei den Frauenhäusern und Fachberatungsstellen wurden bis dato die Zuschüsse für die ersten drei Quartale ausgezahlt; bei den Interventionsstellen werden die bewilligten Mittel im Laufe des Haushaltsjahres auf Antrag in Teilbeträgen ausgezahlt. Die Auszahlungen der für das Haushaltsjahr 2024 noch ausstehenden Fördermittel erfolgen in der Regel bis Ende Dezember 2024.

1.2 Wann wird die Folgerichtlinie beschlossen?

1.3 Ist eine Erhöhung der Fördermittel vorgesehen?

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die die Fragen 1.2 und 1.3 gemeinsam beantwortet.

Die Verlängerung der Laufzeit der Personalkostenrichtlinie bis zum 31. Dezember 2025 und die Erhöhung der Förderbeträge für das Haushaltsjahr 2025 wurden bereits beschlossen. Die entsprechende Änderungsbekanntmachung vom 29. Mai 2024 wurde am 3. Juli 2024 im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBI. Nr. 306) veröffentlicht.

2. Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern II

2.1 Ist in der Folgerichtlinie zur Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern – die voraussichtlich ab Anfang 2025 gilt – eine Vereinfachung des Antragsverfahren vorgesehen?

Eine Modifikation des Antragsverfahrens ist nicht vorgesehen.

2.2 Welches Evaluationsverfahren der jetzigen Förderrichtlinie ist vorgesehen?

Gemäß Art. 7 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung sind grundsätzlich alle staatlichen Förderprogramme einer Erfolgskontrolle zu unterziehen. Die quantitativen und qualitativen Kriterien für die Erfolgskontrolle der mit der Personalkostenrichtlinie geförderten Maßnahmen sind in Nummer 7 der Personalkostenrichtlinie festgelegt.

2.3 Wie möchte die Staatsregierung Forschung unterstützen und für belastbare Datengrundlagen sorgen, damit Bedarfe genauer abgeschätzt werden können?

Nach der Personalkostenrichtlinie sind die Träger der staatlich geförderten Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen verpflichtet, beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) jährlich anonymisierte Statistiken und Sachberichte einzureichen. Anhand der vom StMAS ausgewerteten Daten können bestehende Bedarfslagen erkannt und staatliche Fördermaßnahmen kontinuierlich verbessert und angepasst werden. Darüber hinaus steht das StMAS stets im engen Austausch mit dem Teilbereich Frauen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und den Kommunalen Spitzenverbänden und erhält somit regelmäßig Einblicke in die Praxis.

3. Frauenhäuser

3.1 Wie viele Frauenhausplätze gibt es derzeit in Bayern (bitte nach Trägern und Landkreisen/selbstständigen Kommunen und Auslastung aufschlüsseln)?

In den staatlich geförderten Frauenhäusern in Bayern gibt es derzeit 393 Plätze für Frauen. Die Aufschlüsselung nach Trägern, Landkreisen/kreisfreien Städten und Auslastung im Frauenbereich im Jahr 2023 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Träger	Beteiligte Kommunen	Frauenplätze	Auslastung
Frauen helfen Frauen Burghausen e.V.	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	5	80,49 %
AWO Kreisverband Dachau e.V.	Lkr. Dachau	5	84,38 %
BRK Kreisverband Erding e.V.	Lkr. Erding Lkr. Ebersberg	5	87,45 %
Diakonisches Werk Freising e.V.	Lkr. Freising	5	93,64 %
Frauen helfen Frauen Fürstenfeldbruck e.V.	Lkr. Fürstenfeldbruck	9	59,76 %
Caritas-Kreisstelle Ingolstadt e.V.	Stadt Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Pfaffenhofen	14	78,36 %
Frauenhilfe München e.V.	Landeshauptstadt München	45	97,27 %
Frauen helfen Frauen e.V. München	Landeshauptstadt München	19	80,20 %
SkF München e.V.	Lkr. München	10	85,12 %
SkF München e.V.	Lkr. München	5	93,64 %
SkF Garmisch-Partenkirchen e.V.	Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Starnberg	5	55,45 %
SkF e.V. Südostbayern Prien	Stadt Rosenheim Lkr. Rosenheim Lkr. Traunstein	8	68,42 %
Frauen helfen Frauen e.V. Bad Tölz-Wolfratshausen	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Miesbach	7	92,92 %
AWO Kreisverband Landshut e.V.	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	5	85,37 %

Caritasverband Landshut e.V.	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	5	112,71 %
SkF Passau e.V.	Stadt Passau Lkr. Passau Lkr. Freyung-Grafenau	9	80,09 %
Caritasverband Straubing-Bogen e.V.	Stadt Straubing Lkr. Straubing-Bogen	5	88,22 %
SkF Amberg e.V.	Stadt Amberg Lkr. Amberg-Sulzbach	5	94,58 %
SkF e.V. Regensburg	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	8	90,55 %
Frauen helfen Frauen e.V. Regensburg	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	12	93,84 %
Frauen helfen Frauen e.V. Burglengenfeld	Lkr. Schwandorf	6	69,82 %
Diakonie Weiden e.V.	Stadt Weiden Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab Lkr. Tirschenreuth	7	95,97 %
SkF Bamberg e.V.	Stadt Bamberg Lkr. Bamberg Lkr. Forchheim	10	52,55 %
Caritasverband Stadt und Landkreis Bayreuth e.V.	Stadt Bayreuth Lkr. Bayreuth Lkr. Kulmbach	10	81,12 %
Keine Gewalt gegen Frauen e.V. Coburg	Stadt Coburg Lkr. Coburg Lkr. Kronach Lkr. Lichtenfels	5	74,74 %
AWO Kreisverband Wunsiedel i. F. e.V.	Stadt Hof Lkr. Hof Lkr. Wunsiedel	8	81,41 %
Caritasverband in der Stadt und im Landkreis Ansbach e.V.	Stadt Ansbach Lkr. Ansbach Lkr. Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim Lkr. Weißenburg- Gunzenhausen	10	94,77 %
Verein zum Schutz misshandelter Frauen e.V. Erlangen	Stadt Erlangen Lkr. Erlangen-Höchstädt	12	90,16 %

Hilfe für Frauen in Not e.V. Fürth	Stadt Fürth Lkr. Fürth	5	75,67 %
Hilfe für Frauen in Not e.V. Nürnberg	Stadt Nürnberg	21	81,34 %
Hilfe für Frauen in Not Roth-Schwabach e.V.	Stadt Schwabach Lkr. Roth Lkr. Nürnberger Land Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	12	83,42 %
AWO Kreisverband Aschaffenburg e.V.	Stadt Aschaffenburg Lkr. Aschaffenburg Lkr. Miltenberg	11	78,98 %
Frauen helfen Frauen e.V. Schweinfurt	Stadt Schweinfurt Lkr. Bad Kissingen Lkr. Hassberge Lkr. Rhön-Grabfeld Lkr. Schweinfurt	12	70,11 %
AWO Bezirksverband Unterfranken e.V. Würzburg	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	10	83,07 %
SkF e.V. Würzburg	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	6	89,36 %
AWO Kreisverband Augsburg-Stadt e.V.	Stadt Augsburg Lkr. Augsburg Lkr. Aichach-Friedberg Lkr. Landsberg/Lech	21	68,17 %
SkF e.V. Augsburg	Stadt Kaufbeuren Lkr. Ostallgäu	5	87,78 %
Frauen helfen Frauen e.V. Kempten	Stadt Kempten Lkr. Oberallgäu	8	81,85 %
Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder e.V. Memmingen	Stadt Memmingen Lkr. Unterallgäu	7	76,75 %
AWO Ortsverein Neu-Ulm e.V.	Lkr. Neu-Ulm Lkr. Günzburg	8	68,84 %
Projekt Frauenhaus – Hilfe bei Gewalt an Frauen und Kindern e.V. Höchstädt	Lkr. Donau-Ries Lkr. Dillingen	8	73,15 %
Gesamt		393	82,44 %

3.2 Ist der Staatsregierung bekannt, dass es für Frauenhäuser in Bayern zunehmend schwierig ist, den 10%-Eigenanteil ihres Haushaltes mit Spenden usw. zu decken?

3.3 Wie steht die Staatsregierung zu einer Senkung des Eigenanteils der Träger z.B. anhand einer Ausweitung der möglichen Anrechnungen beispielsweise von ehrenamtlicher Arbeit?

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 3.2 und 3.3 gemeinsam beantwortet.

Die Eigenmittelproblematik ist der Staatsregierung bekannt und wird stets im Blick behalten. Daher können nach der Personalkostenrichtlinie unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere, wenn sich der Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, dem der Zuwendungsempfänger angehört, nicht an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligt) neben Spenden auch Mieteinnahmen durch Bewohnerinnen sowie Bußgelder als Eigenmittel anerkannt werden. Zudem ist es möglich, im Einzelfall von der 10-Prozent-Eigenmittelregel abzuweichen, wenn besondere Gründe vorliegen. Bisher wurden jedoch keine Anträge auf Reduzierung des Eigenmittelanteils seitens der Frauenhäuser gestellt.

4. Elektronische Fußfessel

4.1 Wird eine elektronische Aufenthaltsüberwachung bzw. eine elektronische Fußfessel in Bayern in Fällen von häuslicher Gewalt oder Stalking angewendet, um Femizide bzw. die Tötung von Frauen z.B. durch einem Ex-/Partner oder Familienmitglied zu verhindern?

Für Bayern wurde im Jahr 2017 mit Art. 34 Polizeiaufgabengesetz (PAG) die Möglichkeit zur Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) zu präventiv-polizeilichen Zwecken geschaffen. Demnach kommt die Anordnung einer EAÜ in Betracht zur Abwehr einer (drohenden) Gefahr für

- den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,

- Leben, Gesundheit oder Freiheit,
- die sexuelle Selbstbestimmung,
- Anlagen der kritischen Infrastruktur sowie Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang.

Damit ist der Einsatz der EAÜ in Fällen häuslicher Gewalt im Einzelfall bzw. in sog. Hochrisikofällen möglich. Die Anordnung der EAÜ steht unter Richtervorbehalt; bei Gefahr in Verzug kann die Maßnahme auch durch die Behördenleitung eines Polizeipräsidiums oder des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) angeordnet werden. In diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme einzuholen. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.

4.2 Falls ja, in wie vielen Fällen wurde eine elektronische Aufenthaltsüberwachung bereits eingesetzt (bitte von 2019 bis 2014 jährlich und nach Regierungsbezirk aufgleisen)?

Die EAÜ zu präventiv-polizeilichen Zwecken gemäß Art. 34 PAG wurde seit Einführung im Jahr 2017 im Zusammenhang mit Fällen von häuslicher Gewalt/Gewaltschutz bislang in 20 Fällen angeordnet bzw. vollzogen. Eine Auflistung nach Regierungsbezirken liegt in diesem Zusammenhang nicht vor, weshalb im Folgenden die EAÜ-Maßnahmen in den jeweiligen Polizeipräsidien dargestellt sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass der Zeitraum von 2019 bis 2024 abgefragt werden soll.

Demnach wurden im Jahr 2019 eine Maßnahme im Bereich des Polizeipräsidiums München, eine Maßnahme im Bereich des Polizeipräsidiums Schwaben Nord, eine Maßnahme im Bereich des Polizeipräsidiums Oberfranken sowie zwei Maßnahmen im Bereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken angeordnet.

Im Jahr 2020 wurden zwei Maßnahmen im Bereich des Polizeipräsidiums München, eine Maßnahme im Bereich des Polizeipräsidiums Unterfranken sowie eine Maßnahme im Bereich des Polizeipräsidiums Niederbayern angeordnet.

Im Jahr 2021 wurde eine Maßnahme im Bereich des Polizeipräsidium Niederbayern angeordnet.

Im Jahr 2022 wurden eine Maßnahme im Bereich des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West, eine Maßnahme im Bereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken sowie eine Maßnahme im Bereich des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd angeordnet.

Im Jahr 2023 wurde eine Maßnahme im Bereich des Polizeipräsidiums Schwaben Nord angeordnet.

Im Jahr 2024 wurden bislang eine Maßnahme im Bereich des Polizeipräsidiums Oberfranken sowie eine Maßnahme im Bereich des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West angeordnet.

4.3 Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Staatsregierung in Fällen von häuslicher Gewalt und/oder Stalking effektive Präventionsmechanismen?

Um den Schutz und die Sicherheit der von (Ex-)Partnergewalt Betroffenen zu gewährleisten, gibt es bei der Bayerischen Polizei bei allen Polizeipräsidien insbesondere die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK), die (potentielle) Gewaltopfer informieren und unterstützen. Diese klären im konkreten Einzelfall über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und die Rechte im Strafverfahren auf, erläutern polizeiliche Maßnahmen und Möglichkeiten, geben Verhaltenstipps zur Vorbeugung und weisen auf Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen hin. Bei Bedarf stellen sie den Kontakt zur zuständigen Polizeidienststelle her. Zudem betreiben die BPfK entsprechende Öffentlichkeitsarbeit durch Presseartikel, Fachvorträge und Teilnahme an themenbezogenen Veranstaltungen. Im Sinne der Vernetzung mit anderen Behörden und Hilfeorganisationen nehmen sie und ihre regionalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an vielen regionalen Runden Tischen und Arbeitskreisen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen/häuslichen Gewalt teil.

Neben den BPfK gibt es, mit Ausnahme im Bereich des Polizeipräsidioms München, bei allen Polizeiinspektionen in Bayern die „Schwerpunktsachbearbeiterinnen und Schwerpunktsachbearbeiter Häusliche Gewalt“, die für alle Belange, die (Ex-)Partnergewalt betreffen, zuständig und entsprechend sensibilisiert sind. Beim Polizeipräsidium München gibt es das Kommissariat 22 (häusliche Gewalt/Misshandlung Schutzbefohlener/AIDS-Delikte), in dem alle Fälle von häuslicher Gewalt zentral bearbeitet werden.

Um allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstausübung mit häuslicher Gewalt konfrontiert werden, entsprechende Handlungssicherheit im Umgang mit Opfern und Tätern von häuslicher Gewalt zu geben, gibt es die „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“. Diese zielt auf die Vernetzung mit anderen Behörden und Institutionen und gibt den eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowohl rechtliche als auch praktische Handlungsanleitungen zum polizeilichen Einschreitverhalten am Tatort und zur Anwendung der möglichen polizeilichen Maßnahmen zum Schutz von Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Ein weiteres wichtiges Instrument, um Gewalt und Tötungen von Frauen durch (Ex-)Partner zu verhindern, ist in Bayern der proaktive Beratungsansatz. So liegen in allen Regionen in Bayern Kooperationen zwischen Polizei und Interventionsstellen für diesen proaktiven Beratungsansatz vor. Dies bedeutet, dass an der Kooperation beteiligte Beratungs- bzw. Hilfeeinrichtungen von der Polizei über gewaltbetroffene Frauen informiert werden, sofern diese hierzu ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben. Die jeweilige Interventionsstelle nimmt daraufhin unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Tagen, Kontakt zu der betroffenen Frau auf, unterbreitet ein weiterführendes Beratungsangebot und bietet Hilfe bei der Planung der weiteren Schritte an.

Des Weiteren nutzt die Bayerische Polizei den bundesweiten Internetauftritt der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (www.polizei-beratung.de), über welchen umfangreiche Informationen sowie Verhaltens- und Präventionstipps zu einer Vielzahl von Deliktsbereichen, so auch zu häuslicher Gewalt/Gewalt gegen Frauen bzw. (Ex-)Partner, zur Verfügung stehen.

Zudem können Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in vielen Fällen einen effektiven Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking bieten.

Nach § 1 Abs. 1 GewSchG kann das Gericht insbesondere ein Wohnungsbetretungs-, Näherungs-, Aufenthalts- oder Kontaktverbot oder ein Abstandsgebot anordnen, wenn eine Person den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person vorsätzlich widerrechtlich verletzt hat. Nach § 1 Abs. 2 GewSchG können diese Schutzmaßnahmen auch bereits präventiv nach einer Drohung mit der Verletzung eines der genannten Rechtsgüter sowie bei wiederholter Nachstellung oder bei Verfolgung einer Person unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (sog. Stalking) angeordnet werden.

Zur effektiven Durchsetzung der Gewaltschutzanordnungen stehen verschiedene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Verfügung: Bei einem Verstoß gegen Gewaltschutzanordnungen kann das Gericht den durch die Anordnung Verpflichteten auf Antrag des Berechtigten zu Ordnungsgeld oder Ordnungshaft verurteilen. Eine Zuwiderhandlung gegen Gewaltschutzanordnungen kann auch vom Gerichtsvollzieher durch unmittelbaren Zwang, nötigenfalls unter Hinzuziehung der Polizei, unterbunden werden.

Die vorsätzliche Verletzung einer bestimmten vollstreckbaren Gewaltschutzanordnung kann gemäß § 4 GewSchG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Auch eine nachdrückliche und konsequente Verfolgung dieser und anderer Straftaten in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Stalking dient dem Anliegen effektiver Prävention.

5. (Hoch-)Risikoanalyse

5.1 Welche (Hoch-)Risikoanalyse-Instrumente werden in Bayern im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen eingesetzt?

Die Bayerische Polizei führt grundsätzlich bei jedem Fall von (Ex-)Partnerschaftsgewalt, der ihr im Rahmen eines polizeilichen Einsatzes oder einer Anzeigenaufnahme bekannt wird, eine Gefährdungseinschätzung durch, da diese die wesentliche Grundlage für das

weitere polizeiliche Vorgehen darstellt und trifft dann alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Ergeben sich aus der ersten Gefährdungseinschätzung Anhaltspunkte für einen Hochrisikofall, erfolgt eine vertiefende Beurteilung der Gefährdungslage durch speziell geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte unter Einbindung der oder des Vorgesetzten. Als Anhalt hierfür liegt die „Handreichung zur Beurteilung der Gefährdungslage in Hochrisikofällen bei (Ex-)Partnergewalt/häuslicher Gewalt/Stalking“ vor. Zu beachten ist, dass aufgrund der Dynamik, die sich in diesen Fällen entwickeln kann, eine einmalige Lagebewertung oftmals nicht ausreicht. Eine durchgeführte Beurteilung der Gefährdungslage wird daher bei Veränderungen des Sachverhalts überprüft und ggf. aktualisiert.

Bei Verdachtsmomenten für einen potenziellen Hochrisikofall und der damit verbundenen Gefahr einer Gewalteskalation bis hin zum Tötungsdelikt steht spezialisierten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern für häusliche Gewalt ein Fragenkatalog zur Verfügung, der auszufüllen, zu dokumentieren und mit der oder dem Vorgesetzten zu besprechen ist. Dieser Fragenkatalog beinhaltet eine Aufstellung aller wesentlichen Risikofaktoren, deren Betrachtung und Analyse die Grundlage für eine belastbare und nachvollziehbare Beurteilung der Gefährdungslage darstellt. Die dann zielorientiert zu treffenden Maßnahmen sind abhängig von den Ergebnissen dieser Beurteilung der Gefährdungslage.

Wenn die Bearbeitung im Rahmen der bestehenden Konzeption nicht ausreichend ist, können Fälle auch in ein sogenanntes Bedrohungsmanagement aufgenommen werden. Diese bei allen Polizeipräsidien aufgebaute Struktur ermöglicht den operativen Prozess des frühzeitigen Erkennens, der Risikobewertung und -einschätzung sowie den darauf aufbauenden Umgang mit Personen, die das Potential einer gewalttätigen Eskalation in sich bergen.

Zudem besteht die Möglichkeit, bei Hochrisikofällen eine individuelle Risikoanalyse erstellen zu lassen. Hierfür ist beim BLKA im Sachgebiet 515 (Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Risikoanalyse) die Servicestelle Risikoanalyse und -bewertung angesiedelt.

5.2 Sind diese Instrumente für die Erfassung von Fällen von häuslicher bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt verpflichtend?

Die o.g. Verfahrensweise ist in der „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“ festgeschrieben.

5.3 Falls nein, wie wird die Vornahme einer umfassenden und systematischen (Hoch-)Risikoanalyse sichergestellt?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 5.2.

6. Gewaltprävention

6.1 Wie viele Second-Stage-Plätze gibt es insgesamt in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk aufgleisen)?

Die Anzahl der Projektplätze bei den staatlich geförderten Second-Stage-Projekten in Bayern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Regierungsbezirk	Anzahl der Projektplätze
Oberbayern	35
Niederbayern	8
Oberpfalz	6
Oberfranken	15
Mittelfranken	17
Unterfranken	7
Schwaben	19
Gesamt	107

Bei den Projektplätzen handelt es sich um eine reine Rechengröße zur Bestimmung der Höhe der Förderung. Die Anzahl der Projektplätze gibt keinen Hinweis auf die Anzahl der Frauen, die im Second-Stage-Projekt betreut werden.

6.2 Welche weiteren Maßnahmen und Angebote werden in Bayern angeboten, um gewaltbetroffene Frauen in ihrem Weg in ein unabhängiges Leben zu unterstützen?

Die staatlich geförderten Frauenhäuser, Fachberatungsstellen, Interventionsstellen und Second-Stage-Projekte bieten gewaltbetroffenen Frauen in ihrer Gesamtheit ein umfassendes und professionelles Beratungs- und Unterstützungsangebot in ein dauerhaft gewaltfreies Leben. Über den online Hilfefinder des StMAS unter www.bayern-gegen-gewalt.de/beratung-und-hilfe/hilfe-suche/ können sich Betroffene gezielt über das für sie passende und wohnortnahe Unterstützungsangebot informieren.

Ergänzend fördert das StMAS als präventiven Ansatz zusätzlich sog. Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt (bei Bedarf mit angegliederter Täterinnenarbeit). Aktuell wird in jedem Regierungsbezirk verlässlich eine Fachstelle für Täterarbeit gefördert – in Oberbayern werden aufgrund der Bevölkerungsdichte zwei Fachstellen gefördert. Diese leisten einen wichtigen Beitrag, um häuslicher Gewalt tertiärpräventiv vorzubeugen und Gewaltspiralen zu unterbinden.

6.3 Anhand welcher Zahlen, Daten oder sonstigen Grundlagen kommt die Staatsregierung in ihrem Bericht (LT-Drs. 19/1827) zur Analyse, dass mit der Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe vom 5. August 2019 (die sog. Ausbaurichtlinie) ein zeitlich befristeter Anreiz für die Schaffung neuer und die bedarfsgerechte Umgestaltung bestehender Frauenhausplätze geschaffen wurde und dadurch Abweisungen wegen Platzmangels verringert und Zugangsmöglichkeiten etwa für Frauen mit Behinderung, älteren Söhnen oder vielen Kindern verbessert werde?

Nach der Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe vom 5. August 2019 (Ausbaurichtlinie) wurden bislang Fördermittel zur Schaffung von 33 neuen und zur Anpassung von 42 bestehenden Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe, z.B. von Frauen mit Behinderung, älteren Söhnen oder vielen Kindern, bewilligt. Jeder neu geschaffene Frauenhausplatz und jede bedarfsgerechte Umgestaltung eines bestehenden Frauenhausplatzes führen

naturgemäß zu einer Verringerung der Abweisungen wegen Platzmangels und zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten in die staatlich geförderten Frauenhäuser in Bayern.

7. Vertrauliche Spurensicherung

7.1 Ist ein Vertrag zwischen der Staatsregierung und den gesetzlichen Krankenkassen bereits abgeschlossen worden, mit Blick auf die aus § 132k SGB V resultierende Verpflichtung?

Gemäß §§ 27 Abs. 1 Satz 6, 132k Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) hat der Bundesgesetzgeber die vertrauliche Spurensicherung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen. Gesetzlich Krankenversicherte haben demgemäß Anspruch auf Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung am Körper einschließlich der erforderlichen Dokumentation sowie Laboruntersuchungen und einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung der sichergestellten Befunde, wenn Hinweise auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung sein können, bestehen.

Der hierzu zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und dem Freistaat Bayern zu schließende Vertrag, dem Leistungserbringer beitreten können, ist mit den Krankenkassen weitestgehend abgestimmt, ein Vertragsschluss soll baldmöglich erfolgen. Die danach zur Umsetzung im Einzelnen erforderlichen Festlegungen und Beauftragungen, z.B. im Bereich der Asservierung der bei den untersuchten Opfern erhobenen Spuren, befinden sich in Vorbereitung. Ziel der Staatsregierung ist es, den Gewaltopfern baldmöglichst flächendeckend einen niederschweligen Zugang zur vertraulichen Spurensicherung in Bayern auf Basis der vorgenannten Rechtsgrundlage zu ermöglichen.

7.2 Wie definiert die Staatsregierung eine „flächendeckende, erforderliche Leistungserbringungsinfrastruktur in Bayern“ (bitte mit Angabe zu den Regierungsbezirken)?

Sobald gemäß § 132k SGB V ein Vertrag zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und dem Freistaat Bayern geschlossen worden ist, können Leistungserbringer, die zur Durchführung der vertraulichen Spurensicherung bereit und in der Lage sind, diesem Vertrag freiwillig beitreten. Die Staatsregierung würde eine möglichst breite Resonanz unter den Leistungserbringern begrüßen, damit Gewaltopfer möglichst in räumlicher Nähe die vertrauliche Spurensicherung als niederschwelliges Angebot in Anspruch nehmen können. Eine Beitrittsverpflichtung für Leistungserbringer hat der Bundesgesetzgeber jedoch nicht vorgesehen; das System basiert auf Freiwilligkeit.

7.3 Wie viele Leistungserbringer sind der Staatsregierung aktuell bekannt (bitte nach Regierungsbezirk aufgleisen)?

Informationen zur Zahl potenzieller Leistungserbringer in den jeweiligen Regierungsbezirken, die beitrittswillig und geeignet wären, liegen der Staatsregierung derzeit nicht vor.

8. Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

8.1 Anhand welcher Zahlen, Daten oder sonstigen Grundlagen kommt die Staatsregierung in ihrem Bericht (LT-Drs. 19/1827) zur Analyse (bitte mit Verweis auf konkrete Zuständigkeiten, Aufgaben, Ergebnisse usw. konkretisieren), dass die Landeskoordinierungsstelle „Bayern gegen Gewalt“ auf ministerieller Ebene die Vorgabe der Istanbul-Konvention umfassend erfüllt?

8.2. Anhand welcher Zahlen, Daten oder sonstigen Grundlagen kommt die Staatsregierung in ihrem Bericht (LT-Drs. 19/1827) zur Analyse (bitte mit Verweis auf kon-

krete Zuständigkeiten, Aufgaben, Ergebnisse usw. konkretisieren), dass die Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in zivilgesellschaftlicher Trägerschaft die Vorgabe der Istanbul-Konvention umfassend erfüllt?

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 8.1 und 8.2 gemeinsam beantwortet.

Seit dem 1. Februar 2018 ist in Deutschland das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention) in Kraft. Gemäß Art. 10 der Istanbul Konvention sind die Länder verpflichtet, eine oder mehrere offizielle Stellen einzurichten, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt zuständig sind.

Zur Umsetzung von Art. 10 Istanbul-Konvention wurde die beim StMAS angesiedelte Landeskoordinierungsstelle „Bayern gegen Gewalt“ eingerichtet; zudem wird seit 2019 die bei der Freien Wohlfahrtspflege Bayern angesiedelte landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt staatlich gefördert.

Die Landeskoordinierungsstelle „Bayern gegen Gewalt“ kümmert sich seither vor allem ressort- und länderübergreifend um den behörden- und institutionsübergreifenden Erfahrungs- und Informationsaustausch bei der Umsetzung des Konzepts „Bayern gegen Gewalt“. Beispielhaft zu nennen ist die Datenlieferung an die beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelte Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt, die mit dem bundesweiten Monitoring, wie und mit welcher Wirksamkeit die politischen Ansätze und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der in den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene umgesetzt werden, beauftragt ist.

Anhand der Istanbul-Konvention ergeben sich weitere Anforderungen an die Träger von Unterstützungsangeboten als auch umfangreiche Aufgabenstellungen für das Land Bayern, insbesondere was Formen geschlechtsspezifischer Gewalt angeht. Um in diesem

Bereich praxisnahe sachliche und konzeptionelle Expertise sowie Koordination und Vernetzung zu gewährleisten, wurde eine landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt eingerichtet. Grundsätzlich liegen die zentralen Aufgabenstellungen der landesweiten Koordinierungsstelle vor diesem Hintergrund insbesondere

- in der Weiterentwicklung der fachlichen Konzeptionen sowie der Angebotsstruktur des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder, dem Auf- und Ausbau von (über-)regionaler inhaltlicher und struktureller Kooperation mit anderen, für gewaltbetroffene Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder relevanten Hilfe- und Gewaltpräventionssystemen,
- der Vernetzung der verschiedenen, an der Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und für ihre mitbetroffenen Kinder beteiligten (institutionellen) Handlungsebenen und Adressaten auf Landes- und regionaler Ebene sowie
- der Sensibilisierung der (Fach-)Öffentlichkeit und der Politik für das gesellschaftliche Problemfeld „häusliche und sexualisierte Gewalt“.

Die Bearbeitung dieser Aufgaben erfolgt in enger Abstimmung mit den Verbandsreferentinnen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und in Kooperation mit der Landeskoordinierungsstelle „Bayern gegen Gewalt“.

8.3 Welche Gewaltpräventionsprojekte insb. an Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen haben die jeweiligen Koordinierungsstellen seit ihrem Bestehen lanciert, gefördert oder anderweitig unterstützt?

Wesentlich für die Prävention von Gewalt ist die Kenntnis über bestehende Hilfs- und Beratungsangebote und die damit verbundene Sensibilisierung. Hierbei darf auf das Portal www.bayern-gegen-gewalt.de und entsprechende Kampagnen verwiesen werden, die in regelmäßigen Abständen sowohl offline als auch digital stattfinden.

Zudem finden zur Sensibilisierung von Fachkräften in regelmäßigen Abständen Fachtagungen statt. Zur Prävention von psychischer Gewalt veranstaltet die Landeskoordinierungsstelle „Bayern gegen Gewalt“ in Kooperation mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern beispielsweise am 24. Oktober 2024 einen digitalen Fachtag „Psychische Gewalt erkennen und handeln – Schutz im sozialen Nahraum“. Der Fachtag richtet sich vor allem

an Fachkräfte aus dem Frauenhilfesystem und dem Netzwerk des Hilfesystems für Männer, die von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, sowie an Fachkräfte, insbesondere aus den Bereichen Justiz, Polizei und Jugendhilfe, mit denen das Frauen- und Männerhilfesystem regelmäßig kooperieren.

Präventionsarbeit gegen häusliche und sexualisierte Gewalt findet in vielfältigen Angeboten vor Ort statt. Zur systematischeren Erfassung von Präventionsangeboten ist derzeit eine Erfassung bekannter Präventionsarbeit angedacht, welche im Frühjahr 2025 abgeschlossen sein wird. Diese Bestandsaufnahme wird idealerweise sowohl die aktuellen Präventionsaktivitäten als auch die konkreten Bedarfe des Frauenhilfesystems sichtbar machen, so dass anschließend bei Bedarf passende ergänzende Gewaltpräventionsprojekte in Kooperation mit Trägern und Bildungseinrichtungen in der Fläche vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel entwickelt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrike Scharf